

September 2012

Ausgabe 1/2012

# Sozialbehörden-INFO

Gesundheits- und Fürsorgedirektion des Kantons Bern, Sozialamt

## Revision Vormundschaftsrecht – Herausforderung und Chance für Sozialbehörden

### *Inhalt:*

Revision  
Vormundschaftsrecht –  
Herausforderung und  
Chance für Sozialbehörden

Handbuch der Sozialhilfe:  
jetzt als Online-Version

Weiterbildungsangebote für  
Mitglieder von  
Sozialbehörden im Kanton  
Bern

**Mit der Umsetzung der neuen Gesetzgebung im Kindes- und Erwachsenenschutz werden per Januar 2013 auch im Kanton Bern die vormundschaftlichen Aufgaben kantonalisiert. In nicht wenigen Gemeinden führt dies zu Verunsicherungen auch bezüglich der Aufgaben der Sozialbehörden.**

Auch zehn Jahre nach der Einführung des Sozialhilfegesetzes ist es noch immer wichtig auf die Bedeutung einer kommunalen und regionalen Sozialpolitik und die diesbezügliche Rolle der Sozialbehörden hinzuweisen.

Der folgende Text beschreibt die Bedeutung dieser Gesetzesrevision für die kommunalen Sozialbehörden und erklärt, warum die Sozialkommissionen trotz Reorganisation/Kantonalisierung des Kindes- und Erwachsenenschutzes weiterhin wichtige und vielfältige Aufgaben zu erfüllen haben.

### Vielfältige Aufgaben der Sozialbehörden

**Sozialdienste** erbringen ihre Leistungen (wirtschaftliche Hilfe und persönliche Beratung) in erster Linie gegenüber den einzelnen Hilfesuchenden. Der Auftrag dazu erfolgt im Rahmen des Sozialhilfegesetzes durch die Gemeinden. Jede Gemeinde muss über eine eigene oder mit anderen Gemeinden zusammen über eine gemeinsame **Sozialbehörde** verfügen. Dieser obliegt die Aufsicht über

den Sozialdienst und die Unterstützung desselben. Daneben ist die Sozialbehörde u.a. zuständig für das Controlling der Sozialdienste und für die strategische Ausrichtung des Sozialdienstes.

### Unterstützung für die Sozialdienste

Nebst diesen Aufgaben in der individuellen und allenfalls institutionellen Sozialhilfe ist die Sozialbehörde in der Gemeinde das zentrale Organ des Sozialbereichs. Es ist die Aufgabe der Sozialbehörde gesellschaftliche Entwicklungen, spezifische Bedürfnisse von Bevölkerungsgruppen sowie soziale Problemlagen frühzeitig zu erkennen und zu analysieren. Problemlagen von Kindern/Jugendlichen, Erwachsenen, Familien oder anderen sozialen Gruppen erfordern die Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Institutionen und Behörden in einer Gemeinde (Beratungsstellen, Schulen, Behörden u.a.). Die Planung der Zusammenarbeit bzw. die Koordination der verschiedenen Akteure ist deshalb wichtiger Bestandteil der Tätigkeiten von Sozialbehörden. Sozialbehörden bilden eine wichtige Schnittstelle zu andern Bereichen wie Bildung, Wirtschaft, Kultur, Finanzen etc. Als Mitglieder einer Sozialbehörde sind sie lokal/regional in einer Partei, in Vereinen, der Kirchgemeinde, in Betrieben etc. verankert. Insgesamt verfügen sie somit über ein per-

sönliches und institutionelles Wissen, das für den Aufgabenvollzug der Sozialdienste eine nicht zu unterschätzende Ressource darstellt. Die Früherkennung von Problemlagen, die Entwicklung passender Lösungsideen und die Unterbreitung der Vorschläge bei der zuständigen Behörde gehören somit zur Aufgabe einer Sozialbehörde, welche im Austausch mit den Sozialdiensten erfüllt werden muss. Insgesamt kommt der Sozialbehörde somit auf der Ebene der Gemeinde eine zentrale und wichtige sozialpolitische Funktion zu.

### Künftige Gesetzgebung im Kindes- und Erwachsenenschutz: Neue Behördenorganisation

Die neue Gesetzgebung des Kindes- und Erwachsenenschutzes erfordert eine neue Behördenorganisation. Das Gesetz über den Kindes- und Erwachsenenschutz (KESG) sieht elf kantonale Fachbehörden (Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden; KESB) und eine burgerliche Fachbehörde vor. Die KESB werden u.a. die bisherigen kommunalen Vormundschaftsbehörden ablösen. Für gemischte Sozialbehörden, die nebst den oben ausgeführten Aufgaben die kommunale Vormundschaftsbehörde bilden, bedeutet dies,

dass die Aufgaben im Bereich des Kindes- und Erwachsenenschutzes per 1.1.2013 an die KESB fallen.

Die zurzeit noch „gemischten“ Sozialbehörden, d.h. Behörden, die Aufgaben gemäss Sozialhilfegesetz und vormundschaftliche Aufgaben erfüllen, haben somit ab kommendem Jahr im Bereich des Kindes- und Erwachsenenschutzes keine Verfahrens- und Vollzugsaufgaben mehr. Gerne verweisen wir Sie in diesem Zusammenhang auf den von der Berner Fachhochschule im Auftrag des Kantonalen Sozialamtes der Gesundheits- und Fürsorgedirektion (GEF) durchgeführten Kurs vom 18. September 2012 mit dem Titel „Revision des Vormundschaftsrechts: Was heisst das für die kommunalen und regionalen Behörden“ hin. Informationen zum Kurs (Web-Code: K-SOZ-20) und zur Anmeldung finden Sie auf der [Webseite der GEF](#).

Durch die Neuorganisation des Kindes- und Erwachsenenschutzes kann sich ein gewisser Verlust von Gemeindenähe ergeben. Deshalb ist einerseits die Einbindung der Sozialdienste in den Gemeinden sehr wichtig und andererseits ist es zentral, dass die Sozialbehörden ihre wichtige sozialpolitische Funktion wahrnehmen.

## Handbuch der Sozialhilfe: jetzt als Online-Version

Die erste Veröffentlichung des Handbuchs „Sozialhilfe im Kanton Bern A-Z“ durch das Kantonale Sozialamt geht auf das Jahr 1996 zurück und war damals eine Pioniertat. Seither wurde das Handbuch laufend überarbeitet. Das letzte Update durch das Kantonale Sozialamt fand allerdings bereits im Jahre 2003 statt. Die meisten der 67 Sozialdienste im Kanton haben ergänzend dazu ein eigenes Handbuch erarbeitet. Diese Handbücher mussten in einem aufwendigen Prozess erarbeitet werden, und für

die laufende Aktualisierung werden viele Ressourcen beansprucht.

Deshalb beauftragte die Gesundheits- und Fürsorgedirektion die Berner Konferenz für Sozialhilfe, Kindes- und Erwachsenenschutz (BKSE) mit der Ausarbeitung einer Online-Version des Handbuchs, das allen Sozialdiensten zur Verfügung gestellt wird und auch der Öffentlichkeit zugänglich ist.

Das Handbuch verfolgt die nachstehenden Ziele:

- Es soll zur Gewährleistung der Rechtsgleichheit und Rechtssicherheit beitragen.
- Es werden Erfahrungen aus der Praxis der Sozialdienste und des Kantonalen Sozialamts zusammengefasst und zugänglich gemacht.
- Im Handbuch werden geltende Richtlinien und Erlasse erläutert.
- Das Handbuch will Transparenz schaffen und Entscheidungsgrundlagen für die Rechtsanwendung liefern.

Zurzeit sind über 80 Stichwörter aufgeschaltet; bis Ende 2012 werden es 100 sein. Die Online-Version in deutscher und französischer Sprache wird anschliessend laufend von der BKSE aktualisiert. Die Stichwörter umfassen Informationen zu den rechtlichen Grundlagen und Richtwerte. Der öffentlich zugängliche Teil richtet sich an alle Akteure im Kanton Bern. In einem zweiten Teil können die Sozialdienste interne Regelungen anfügen.

Das Handbuch gilt als Empfehlung und hat keinen rechtsverbindlichen Charakter. Die Sozialdienste bzw. die zuständigen Sozialbehörden treffen den Entscheid zur Übernahme des Handbuches in der jeweiligen Region oder Gemeinde. Das Kantonale Sozialamt empfiehlt den Sozialdiensten und Sozialbehörden im Interesse einer einheitlichen Praxis, das Handbuch integral zu übernehmen. Übergeordnet gelten das Sozialhilfegesetz, die Sozialhilfeverordnung und die darin als verbindlich erklärten SKOS-Richtlinien. Zu beachten ist zusätzlich, dass gemäss Artikel 25 des Sozialhilfegesetzes die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Sozialdienste den Gegebenheiten des Einzelfalls angemessen Rechnung zu tragen haben. Dies bedeutet, dass im Einzelfall begründet von den Empfehlungen des Handbuches abgewichen werden kann. Die Entscheidungskompetenz liegt bei den Sozialdiensten, weil sie für den Vollzug der Sozialhilfe im Einzelfall zuständig sind. Sie finden die Stichwörter des Handbuches auf der [Website der Berner Konferenz](#).

## Weiterbildungsangebote für Mitglieder von Sozialbehörden im Kanton Bern

Die Berner Fachhochschule führt im Auftrag des Kantonalen Sozialamtes der Gesundheits- und Fürsorgedirektion (GEF) Einführungs- und Vertiefungskurse für Mitglieder von Sozialbehörden durch. Informationen zu den Kursinhalten und zur Anmeldung finden Sie auf der

[Webseite der GEF](#). Die Kosten für die Kurse trägt die Gesundheits- und Fürsorgedirektion. Zudem führt das Sozialamt gemeinsam mit der Berner Fachhochschule dezentrale Fortbildungsveranstaltungen durch.

### Impressum:

Herausgeberin:  
Gesundheits- und Fürsorgedirektion des Kantons Bern, Sozialamt  
Rathausgasse 1  
3011 Bern

Adressänderungen bitte per E-Mail an:  
[leandra.ott@gef.be.ch](mailto:leandra.ott@gef.be.ch)

Gesundheits- und Fürsorgedirektion im Internet:  
<http://www.gef.be.ch>